



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VII4 - 80 d 02.01 -30145

Qnetics GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Bearbeiter/in: Frau Ute Ermentraudt
Durchwahl: 05631-954892
E-Mail: ute.ermentraudt@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. November 2023

Gewährung einer Zuwendung des Landes Hessen

Projektförderung zur Reduktion von Gendefekten in der hessischen Fleischrinderzucht Referenznummer: 895140023700011

Ihr Antrag vom 31. Juli 2023 sowie Ergänzung vom 12. September 2023.

Sehr geehrter Herr Kirch, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres oben genannten Antrags bewillige ich Ihnen eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Hessen im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von insgesamt

43.230 Euro.

(in Worten: dreiundvierzigtausendzweihundertdreißig)

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Grundlage der Bewilligung ist § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG). Zudem sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und zu beachten.

Besondere Nebenbestimmungen:

1. Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und ist zweckgebunden und für die teilweise Deckung der im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführten Untersuchungskosten bestimmt. Dabei entspricht der Festbetrag in Höhe von 14,41 Euro 70% der im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellten Untersuchungskosten für eine Probe in Höhe von 20,58 Euro. Der Zuwendungsbetrag entspricht einer Untersuchungszahl von insgesamt 3.000 Proben.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Zweck der Förderung ist es, die Verbreitung leidensrelevanter Genefekte in der hessischen Fleischrinderzucht zu reduzieren. Dazu sind bis zum Projektende mindestens 50 Prozent der züchterisch aktiven Fleischrinderpopulation in Hessen mittels einer SNP-Untersuchung zu typisieren und die vorliegenden Untersuchungsergebnisse durch Eintragung in die Herdbuchdateien für eine zielgerichtete Zucht zugänglich zu machen.

2. Der von mir überarbeitete Kosten- und Finanzierungsplan mit Stand 16.10.2023 wird mit förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 61.740 Euro für verbindlich erklärt. Die über die Zuwendung hinausgehenden Ausgaben sind aus Eigen- und Drittmitteln zu decken. Eine Erhöhung der Mittel des Landes Hessen ist ausgeschlossen.
3. Der Bewilligungszeitraum wird vom **01.10.2023** bis zum **31.12.2025** festgesetzt. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde ihnen mit Schreiben vom 26.09.2023 genehmigt.
4. Die o. g. Zuwendung wird kassenmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Betrag in Euro
im Haushaltsjahr 2023	bis zu 7.205,00
im Haushaltsjahr 2024	bis zu 21.615,00
im Haushaltsjahr 2025	bis zu 14.410,00

Nicht ausgezahlte Mittel eines Haushaltsjahres stehen im Folgejahr grundsätzlich nicht zusätzlich zur Verfügung.

Sollte sich der Kassenbedarf zeitlich verschieben, so ist mir dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit versucht werden kann, dem geänderten Bedarf gerecht zu werden. Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Neufassung des Kosten- und Finanzierungsplans beizufügen.

5. Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 49.350 Euro wurden aufgrund der beihilferechtlichen Prüfung für nicht förderfähig erklärt. Nach Art. 27 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit mit bestimmten Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) (im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung) sind Beihilfen für Viehzüchter im Sinne von Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Dies gilt für Beihilfen die zur Deckung der Kosten für den Verwaltungsaufwand zum Anlegen und Führen von Zuchtbüchern sowie von Dritten durchgeführte oder in Auftrag gegebene Untersuchungen zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale des Bestandes dienen. Die Beihilfeintensität ergibt sich ebenfalls aus Art. 27 Abs. 5 der Agrarfreistellungsverordnung und ist dort mit 70% der Kosten für Untersuchungen der genetischen Qualität angegeben.
6. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Antragsvordruck, ansonsten formlos bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P nachträglich in einer Summe (Erstattungsprinzip) unter Angabe der erfolgten Untersuchungen.

7. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Auf die Bestimmungen der Nr. 3 ANBest-P weise ich in diesem Zusammenhang hin.
8. Ein **Zwischennachweis** (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist mir nach den Regelungen der Nr. 6.1 ANBest-P **für jedes Projektjahr bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres** vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend Nr. 6.6 i. V. m. Nr. 6.5 ANBest-P.

Bis zum 30.06.2026 ist mir ein **Schlussverwendungsnachweis** vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht entsprechend Nr. 6.2 ANBest-P sowie einem zahlenmäßigen Nachweis nach den Regelungen der Nr. 6.3 ANBest-P. Insbesondere bitte ich dabei auf die unter Nr. 1 Abs. 2 festgelegte Typisierungsrates einzugehen und deren Erreichung darzustellen.

Auf die Vorlage von Kopien der Originalbelege wird zunächst verzichtet, diese sind der Bewilligungsstelle nach Aufforderung vorzulegen.

9. Die Zuwendung ist nach Art. 27 der Agrarfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Als Endbegünstigte im Sinne des Beihilferechts gelten die tierhaltenden Betriebe, die an dem Projekt des Zuwendungsempfängers teilnehmen. Sie profitieren von der Zuwendung, indem sich die Kosten für die Untersuchung ihrer Tiere und das Führen der Herdbuchdatei (vgl. Kosten- und Finanzierungsplan) im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger um 70 % verringern (bezuschusste Dienstleistung).

Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen der Agrarfreistellungsverordnung sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat er insbesondere:

- von jedem am Projekt teilnehmenden tierhaltenden Betrieb eine Vollmacht für die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse im Verwaltungsverfahren einzuholen.
- von diesen Betrieben jeweils eine Erklärung einzuholen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem endbegünstigten landwirtschaftlichen Betrieb um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen des Agrarsektors in Sinne von Art. 2 Nr. 52 der Agrarfreistellungsverordnung handelt; auch muss sich aus der Erklärung ergeben, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten in Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Agrarfreistellungsverordnung handelt und dass keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt anhängig ist. Die Erklärungen sind durch den Zuwendungsempfänger zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung gegenüber dem Endbegünstigten aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber oder sonstigen Prüfinstanzen des Landes oder der EU vorzulegen.
- das Vorliegen der im vorstehenden Tite genannten EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen. Sollte ein tierhaltender Betrieb die Voraussetzungen nicht erfüllen, darf er keine durch die Landeszuwendung bezuschusste Dienstleistung erhalten.
- in der Rechnung an den Endbegünstigten auf die Zuwendung des Landes Hessen hinzuweisen. In der Rechnung sind sämtliche Kosten auszuweisen; zudem soll sich aus der Rechnung ergeben, in welcher Höhe die durch den tierhaltenden Betrieb zu

tragenden Kosten infolge der Zuwendung des Landes ermäßigt wurden (70% der Untersuchungskosten = 14,41 Euro je Probe).

- im Rahmen der Überprüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde auf Aufforderung die Rechnungen (mit Gesamtkosten, Förderbetrag, Fördersatz in %), Nachweise über die Zahlung der Begünstigten an die Qnetics GmbH sowie die Vollmachten/Aufträge inkl. der oben genannten Erklärungen vorzulegen.
- mir unverzüglich mitzuteilen, wenn ein am Projekt beteiligter landwirtschaftlicher Betrieb (Endbegünstigter) eine Begünstigung von insgesamt mehr als 10.000 Euro erhält.

10. Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) (SubvG) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 2 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen in Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

11. Bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel kann die Bewilligungsbehörde insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a HVwVfG die Bewilligung ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen oder widerrufen und die Zuwendung zzgl. Zinsen zurückfordern. Dies gilt auch, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 49a Abs. 2 HVwVfG i. V. m. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Zuwendung nach EU-Recht durch eine Prüfinstanz.

12. Aufgrund der Vorgaben im Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) weise ich ergänzend darauf hin, dass bei Rücknahme oder Widerruf dieses Zuwendungsbescheides aus von Ihnen zu vertretenden Gründen Gebühren erhoben werden können.

13. Der Bewilligungsstelle, dem Hessischen Rechnungshof und den EU-Prüfinstanzen ist ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Das gilt auch für eine etwaige Prüfung in Ihren Geschäftsräumen.

14. Die Ergebnisse der Arbeiten sind durch Veröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Veröffentlichungen oder Ausschnitte davon sind dem Zuwendungsgeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, der die Ergebnisse seinerseits veröffentlichen oder in anderer Weise auswerten kann. Bei allen Veröffentlichungen (z. B. Berichte, Broschüren, Internet etc.) sowie bei Veranstaltungen ist das Logo des HMUKLV sowie der Förderzusatz „Gefördert aus Mitteln des Landes Hessen“ einzusetzen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Seine Bestandskraft tritt grundsätzlich einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides ein. Eine Auszahlung der Zuwendung kommt deshalb erst in Betracht, nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Sofern Sie schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid verzichten, kann die Bestandskraft vorzeitig erwirkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz

Anlagen:

- ANBest-P
- Kosten- u. Finanzierungsplan v. 16.10.2023
- Vordruck Verzicht auf Rechtsbehelf
- Auszahlungsvordruck